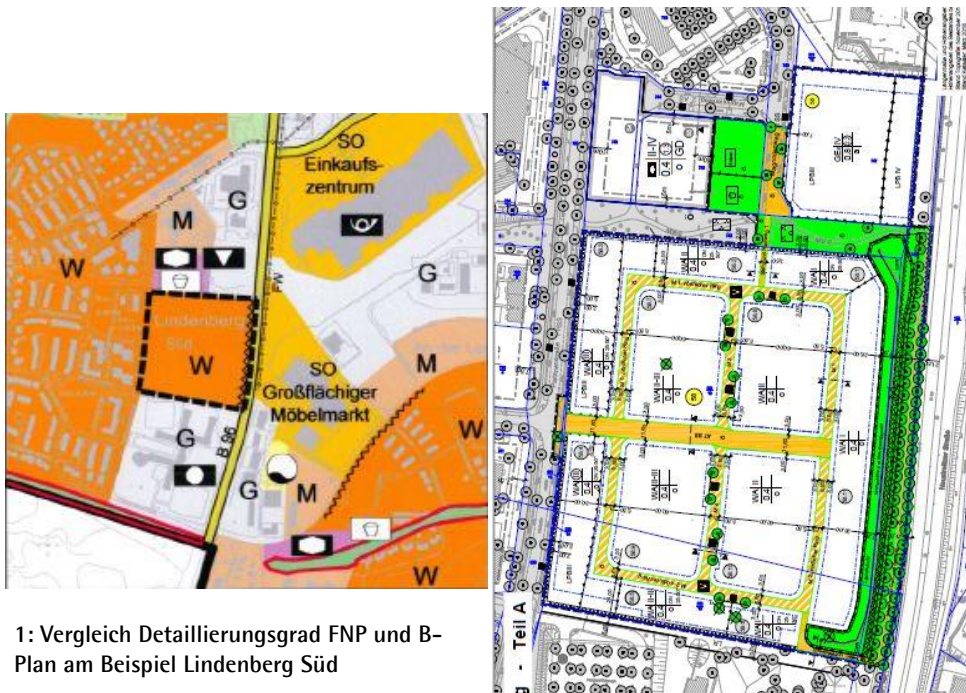


Flächennutzungsplan

Inhalt (§ 5 BauGB):

- Darstellung der Art der Bodennutzung für das gesamte Stadtgebiet
- gemäß beabsichtigter städtebaulicher Entwicklung (nach voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt - Planungsannahmen)
- in Grundzügen - generalisierte, keine grundstücksgenaue Darstellung von z. B.
 - Bauflächen für Wohnungsbau, Gewerbe, Gemeinbedarfseinrichtungen,
 - Grünflächen, Flächen für Land- und Forstwirtschaft, Wald,
 - Flächen der wichtigsten Verkehrs- und stadtechnischen Anlagen
- nachrichtliche Übernahme von festgesetzten Planungen und Nutzungen anderer Träger



1: Vergleich Detaillierungsgrad FNP und B-Plan am Beispiel Lindenberg Süd

Funktion:

- städtebaulicher Ziel- und Leitplan (strategische Entwicklung für ca. 10 bis 15 Jahre)
- vorbereitende Bauleitplanung (Bebauungspläne sind aus ihm zu entwickeln)
- öffentl. Belang im Außenbereich (abzuwägen bei Beurteilung von Vorhaben nach § 35 BauGB)
- Koordination und Abgleich konkurrierender flächenbezogener Nutzungsansprüche

Wirkung:

- Selbstbindung der Gemeinde
- verbindlich für andere Behörden
- keine unmittelbare Rechtswirkung auf Privatpersonen, begründet weder Planungsrecht noch Nutzungsrecht für Grundstücke, keine Ansprüche auf Baugenehmigung oder mögliche Entschädigungsleistungen
- reine Informations- und Steuerungswirkung (z. B. Durch Ausweisung bisher unbebauter Flächen im Außenbereich als Bauflächen im Flächennutzungsplan bringt die Gemeinde die Absicht zum Ausdruck, diese Bereiche in einem überschaubaren Zeitraum zu neuen Baugebieten zu entwickeln.)

Verfahren:

- grundsätzlich wie bei Bebauungsplänen (zweistufiges Beteiligungsverfahren)
- Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde erforderlich
- **aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Belange ein langwieriges Verfahren**